

Martin Stadler

# Die Kfz-Versicherung Kfz-Versicherung

2. Auflage



Martin Stadler

Die Kfz-Versicherung

2. Auflage



Martin Stadler

# Die Kfz-Versicherung

2. Auflage

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2008 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Satz hgk:fotosatz Weingarten/Baden  
Druck Karl Elser Druck GmbH Mühlacker

ISBN 978-3-89952-403-1

# Was dieses Buch leisten soll?

Dieses Buch wendet sich an alle, die im Innen- oder Außendienst eines Versicherers oder als Makler mit der Beratung von Kunden im Bereich der Kfz-Versicherung zu tun haben. In kaum einer anderen Versicherungssparte ist der Kunde so häufig auf die Beratung eines Fachmanns angewiesen wie in der Kfz-Versicherung. Ist der Kunde zufrieden, beginnt mit der Kfz-Versicherung nicht selten eine langjährige Kundenbeziehung. Für viele Versicherer ist die Kfz-Versicherung deshalb eine Schlüsselbranche zur Neukundengewinnung. Dementsprechend hart ist jedoch auch der Kampf um Marktanteile, den nur bestehen kann, wer dem Kunden neben einem günstigen Preis auch eine gute Beratung bieten kann.

Der Leser soll mit diesem Buch eine Anleitung an die Hand bekommen, die es ihm ermöglicht, alle typischen praxisrelevanten Kundenprobleme mit dem nötigen fachlichen Hintergrundwissen qualifiziert zu lösen, angefangen von der richtigen Beratung bei Vertragsabschluss über Hilfen im Schadenfall bis zur Kündigung des Vertrags. Im Mittelpunkt des Buches stehen dabei stets praxisnahe Kundensituationen, anhand derer die rechtlichen Grundlagen der Kfz-Versicherung erläutert werden. Der Leser soll dabei auch die Hemmschwelle verlieren, die erforderlichen Informationen den Versicherungsbedingungen selbst zu entnehmen. Diese Fähigkeit wird in einem Versicherungsmarkt, dessen Produkte zunehmend differenzierter werden, immer mehr zur Schlüsselqualifikation für eine gute Beratung.

Eine Neuauflage des Buches war dringend erforderlich. Selten wurde eine Versicherungssparte innerhalb kürzester Zeit mit einer solchen Vielzahl von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen konfrontiert wie die Kfz-Versicherung in den letzten Jahren. Die völligen Neugestaltungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2008) und der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) werden die Arbeitspraxis aller mit der Kfz-Versicherung befasster Mitarbeiter erheblich verändern.



**Erster Teil:**

<b>Richtig beraten – Welchen Versicherungsschutz braucht der Kunde? .....</b>	<b>1</b>
A. Umfang der Beratungspflicht.....	3
B. Welchen Versicherungsschutz braucht der Kunde?.....	7
I. Kfz-Haftpflichtversicherung .....	7
1. Was leistet die Kfz-Haftpflichtversicherung?.....	8
2. Welche Versicherungssumme abschließen? .....	8
3. Wer braucht keine Kfz-Haftpflichtversicherung? .....	9
4. Welcher Versicherungsumfang ist sinnvoll?.....	9
II. Kaskoversicherung .....	11
1. Welchen Versicherungsumfang abschließen?.....	11
2. Vollkasko oder Teilkasko versichern? .....	15
III. Autoschutzbrief.....	16
1. Die wichtigsten Leistungen .....	16
2. Die 50-km-Grenze .....	19
IV. Kfz-Unfallversicherung .....	19
1. Die Kritik der Verbraucherschützer .....	19
2. Versicherungsvarianten .....	20
3. Welche Summen abschließen?.....	21
4. Unfallversicherung als Schadenversicherung .....	22

**Zweiter Teil:**

<b>Der Abschluss des Versicherungsvertrags .....</b>	<b>23</b>
A. Der Versicherungsantrag .....	25
I. Vertragserklärung des Versicherungsnehmers .....	25
II. Vor Antragstellung auszuhändigende Unterlagen .....	26
1. Inhalt des Informationspakets .....	26
2. Form der Informationserteilung .....	27
3. Rechtzeitigkeit der Aushändigung .....	27
4. Verzicht auf Aushändigung des Informationspakets .....	28
5. Einbeziehung der AGB nach neuem Recht .....	28
B. Annahme .....	28
C. Vertragsschluss nach dem Invitatiomodell .....	29
D. Kontrahierungszwang in der Kfz-Haftpflichtversicherung .....	30
E. Inhalt des Versicherungsscheins weicht vom Antrag ab.....	31

F. Widerrufsrecht .....	32
G. Beginn des Versicherungsschutzes .....	34
I. Beginn mit Einlösung des Versicherungsscheins .....	34
II. Vorläufige Deckung .....	37
1. Zustandekommen .....	37
2. Informationspflichten .....	37
3. Einbeziehung der AVB .....	37
4. Beendigung mit Beginn des Hauptvertrags .....	38
5. Rückwirkender Wegfall .....	38
6. Kein Widerrufsrecht .....	39
7. Kündigung .....	39
<b>Dritter Teil:</b>	
<b>Wie berechnet sich der Beitrag? .....</b>	<b>41</b>
A. Grundsätze der Tarifierung .....	43
B. Regionalklassen .....	44
C. Typklassen .....	45
D. Welchen Einfluss hat der Beruf? .....	48
E. Die sonstigen Tarifmerkmale .....	50
F. Saisonkennzeichen .....	51
G. Beitragsanpassungsklauseln .....	51
H. Das System der Schadenfreiheitsklassen .....	52
1. Schadenfreiheitsklassen nur in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung .....	52
2. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen .....	53
a) Ersteinstufung in die Klasse SF 0 .....	54
b) Sondereinstufung in die Klasse SF ½ .....	54
c) Sondereinstufung in die Klasse SF 2 .....	55
d) Einstufung von Fahranfängern .....	55
e) Erstmaliger Abschluss einer Vollkaskoversicherung .....	56
f) Wann lohnt sich eine Vorverlegung des Versicherungsbeginns? ..	57
3. Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf .....	58
a) Grundregel .....	59
b) Aus den Einstiegsklassen SF 0 und SF 1/2 .....	59
c) Nach einer Unterbrechung .....	60
d) Wirksamwerden .....	61

4. Rückstufung im Schadenfall .....	62
a) Rückstufung unabhängig von der Höhe des Schadens .....	62
b) Umfang der Rückstufung .....	62
c) Einverständnis des Versicherungsnehmers mit der Regulierung nicht erforderlich.....	63
d) Wirksamwerden .....	64
e) Rabattschutz.....	64
f) Den Schaden selber bezahlen? .....	65
5. Fahrzeugwechsel .....	66
6. Versichererwechsel .....	68
7. Rabattübertragung auf eine andere Person.....	68
 <b>Vierter Teil:</b>	
<b>Die Zulassung des Kraftfahrzeugs .....</b>	<b>71</b>
A. Überwachung des Versicherungsschutzes .....	73
1. Zulassung des Fahrzeugs.....	73
2. Anzeige des Wegfalls des Versicherungsschutzes .....	75
B. Welche Unterlagen werden benötigt? .....	76
C. Die wichtigsten Kennzeichen .....	77
 <b>Fünfter Teil:</b>	
<b>Die Kfz-Haftpflichtversicherung.....</b>	<b>79</b>
A. Was ist versichert? .....	81
1. Befriedigung begründeter und Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche.....	82
2. Gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.....	83
3. Gebrauch des Fahrzeugs .....	84
4. Versicherte Personen .....	84
5. Versicherungsumfang bei Anhängern .....	85
6. Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz.....	86
B. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse) .....	87
1. Vorsatz.....	88
2. Genehmigte Rennen .....	89
3. Schäden am versicherten Fahrzeug.....	89
4. Beschädigung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen .....	89
5. Beschädigung von beförderten Sachen .....	90
6. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen.....	91

7. Vermögensschäden durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen .....	92
8. Vertragliche Ansprüche.....	92
9. Schäden durch Kernenergie.....	92
<b>Sechster Teil:</b>	
<b>Die Kaskoversicherung .....</b>	<b>93</b>
A. Was ist versichert? .....	95
1. Das versicherte Fahrzeug und seine Teile .....	95
a) Versichertes Fahrzeug .....	95
b) Angebaute Fahrzeugteile.....	96
c) Sonstige mitversicherte Fahrzeug- und Zubehörteile .....	96
d) Bis zu einem Höchstbetrag mitversicherte Teile .....	98
e) Nicht versicherbare Teile.....	99
2. Versicherte Gefahren in der Teilkaskoversicherung.....	100
a) Brand und Explosion .....	100
b) Entwendung .....	101
c) Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung .....	104
d) Wildschaden .....	105
e) Glasschaden .....	106
f) Kurzschlusschäden an der Verkabelung.....	107
3. Versicherte Gefahren in der Vollkaskoversicherung .....	107
a) Unfall .....	108
b) Mut- oder böswillige Beschädigungen.....	109
B. Nachweis des Versicherungsfalls .....	110
C. Ersatzleistung .....	111
1. Reparaturfall .....	111
2. Totalschaden .....	115
3. Neupreisentschädigung .....	116
4. Ersatzleistung bei Diebstahl.....	117
D. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse) .....	118
1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit .....	118
a) Quotelung bei grober Fahrlässigkeit.....	119
b) Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit.....	121
2. Rennen .....	122
3. Reine Reifenschäden .....	122
4. Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt .....	123
5. Schäden durch Kernenergie.....	123

**Siebenter Teil:**

<b>Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?</b> .....	125
A. Übersicht über die wichtigsten Vertragspflichten .....	127
B. Pflicht zur Prämienzahlung .....	129
1. Abgrenzung zwischen Erst- und Folgeprämie .....	129
2. Nicht rechtzeitige Zahlung der Erstprämie .....	130
a) Rechtsfolgen .....	131
b) Voraussetzung der Leistungsfreiheit .....	132
c) Rücktrittsrecht .....	134
3. Nichtzahlung der Folgeprämie .....	134
a) Rechtsfolgen der verspäteten Zahlung der Folgeprämie .....	134
b) Voraussetzung der Leistungsfreiheit .....	135
c) Kündigungsrecht .....	136
C. Richtige Angaben bei Antragstellung .....	136
D. Gefahrerhöhung .....	137
1. Rechtsfolgen der Gefahrerhöhung .....	138
2. Voraussetzungen der Leistungsfreiheit .....	138
3. Kündigungsrecht .....	141
4. Recht zur Beitragserhöhung oder Ausschluss der höheren Gefahr ...	141
E. Vertragliche Obliegenheiten .....	142
1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles .....	142
a) Verwendungsklausel .....	143
b) Schwarzfahrerklausele .....	143
c) Führerscheinklausel .....	144
d) Alkoholklausele .....	144
e) Rennklausele .....	145
f) Ruheversicherungsklausel .....	146
2. Obliegenheiten im Versicherungsfall .....	147
a) Anzeigepflicht .....	147
b) Anzeige bestimmter Kaskoschäden bei der Polizei .....	148
c) Aufklärungspflicht .....	149
d) Schadenminderungspflicht .....	150
e) Pflicht zur Weisungseinholung .....	150
3. Voraussetzungen der Leistungsfreiheit .....	150
a) Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit .....	151
b) Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz .....	151
c) Kausalität .....	151
d) Belehrung bei Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten .....	152
4. Quotelung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung .....	152

5. Leistungsfreiheit bei Pflichtverletzung durch mitversicherte Personen.....	153
6. Begrenzung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung .....	154
F. Repräsentantenhaftung in der Kaskoversicherung .....	156
<b>Achter Teil:</b>	
<b>Schutz des Verkehrsoffers in der Kfz-Haftpflichtversicherung.....</b>	<b>159</b>
A. Direktanspruch .....	161
B. Dritthaftung .....	162
C. Nachhaftung.....	163
D. Verkehrsoffershilfe .....	164
1. Anwendungsfälle .....	164
2. Umfang der Leistungspflicht .....	166
3. Ansprüche geltend machen .....	166
<b>Neunter Teil:</b>	
<b>Ein Schaden – Was nun? .....</b>	<b>167</b>
A. Verhalten am Unfallort.....	169
1. Sofort anhalten.....	170
2. Unfallstelle sichern .....	171
3. Erste Hilfe leisten.....	172
4. Polizei rufen (außer bei Bagatellunfällen).....	173
5. Beweise sichern.....	174
6. Unfallprotokoll erstellen.....	174
7. Vorsicht vor unseriösen Geschäftemachern .....	176
B. Wie werden die Ansprüche bei der Versicherung gestellt? .....	177
1. Wo sind die Ansprüche geltend zu machen? .....	177
2. Welche Fristen sind zu beachten? .....	178
3. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?.....	179
4. Besichtigen lassen? .....	180
a) Kaskoversicherung .....	180
b) Kfz-Haftpflichtschaden.....	182
5. Einen Rechtsanwalt einschalten? .....	184
6. Abfindungsvergleich unterschreiben? .....	184
7. Kleine Schäden selbst bezahlen?.....	185

**Zehnter Teil:**

<b>Haftung bei Verkehrsunfällen</b> .....	187
A. Verschuldenshaftung .....	189
B. Gefährdungshaftung .....	193
C. Haftungsverteilung .....	196

**Elfter Teil:**

<b>Welche Ansprüche hat der Geschädigte?</b> .....	199
A. Grundlagen des Schadenersatzes.....	201
B. Materieller und immaterieller Schaden.....	203
C. Fahrzeugschaden .....	203
1. Reparaturkosten .....	203
a) Reparatur in Fachwerkstatt (konkrete Abrechnung) .....	204
b) Obergrenze bei Reparatur in Fachwerkstatt (130%-Grenze) .....	204
c) Abrechnung nach Gutachten (fiktive Abrechnung) .....	205
d) Obergrenze bei fiktiver Abrechnung nach Gutachten.....	206
2. Abzug neu für alt .....	208
3. Wertminderung .....	209
4. Totalschaden .....	209
5. Neupreis .....	211
6. Ab- und Anmeldekosten .....	212
7. Abschleppkosten .....	212
D. Mehrwertsteuer .....	213
E. Mietwagen .....	214
1. Zeitraum der Anmietung .....	214
2. In welcher Höhe besteht der Anspruch?.....	216
F. Nutzungsausfall.....	218
1. Zeitraum des Anspruchs .....	218
2. Höhe des Anspruchs .....	218
G. Rechtsanwaltsgebühren .....	219
1. Außergerichtliche Regulierung .....	220
2. Außergerichtliche Regulierung mit Einigungsgespräch .....	221
3. Abrechnungsvereinbarungen .....	221
4. Außergerichtliche Regulierung mit anschließendem Prozess .....	222

5. Einfachschiiden .....	223
6. Auszug aus der Gebiihrentabelle .....	223
7. Prozesskostenhilfe .....	224
H. Finanzierungskosten .....	224
I. Unkostenpauschale .....	225
J. Anspriihe bei Personenschiihen.....	225
1. Schmerzensgeld .....	225
2. Erwerbsschaden .....	227
3. Heilbehandlungskosten .....	228
4. Haushaltsfiihrungsschaden .....	229
<b>Zwiilfte Teil:</b>	
<b>Versicherungsschutz bei Auslandsfahrten .....</b>	<b>231</b>
A. In welchen Liindern besteht Versicherungsschutz? .....	233
1. Kfz-Haftpflichtversicherung.....	233
2. Kaskoversicherung.....	234
B. Griiene Karte .....	234
C. Geltendmachung von Anspriihen im Ausland .....	235
<b>Dreizehnte Teil:</b>	
<b>Wann kann die Versicherung gekiindigt werden? .....</b>	<b>237</b>
A. Kiindigungsmiiglichkeiten des Versicherungsnehmers .....	239
1. Ordentliche Kiindigung zum Vertragsablauf .....	239
2. Kiindigung im Schadenfall.....	240
3. Kiindigung bei Beitragserhiihung.....	241
4. Kiindigung bei Bedingungsiinderungen.....	242
5. Kiindigung bei geiinderter Verwendung des Fahrzeugs.....	242
B. Kiindigungsmiiglichkeiten des Versicherers.....	242
C. VeriiuBerung des Fahrzeugs.....	244
D. Stilllegung.....	245
E. Wagniswegfall.....	247
Index .....	249

# Erster Teil

---

Richtig beraten –  
Welchen Versicherungsschutz  
braucht der Kunde?

---



# Richtig beraten – Welchen Versicherungsschutz braucht der Kunde?

Wer sich heute ein Kraftfahrzeug anschafft, ist einer Vielzahl von Risiken aus- 1  
gesetzt. Das Fahrzeug kann beschädigt, zerstört oder gestohlen werden, Dritte können bei einem Unfall zu Schaden kommen oder eigene Insassen verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus können im Rahmen einer Panne oder eines Unfalles Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs, den Rücktransport oder notwendig werdende Übernachtungen entstehen. Häufig wird nach einem Unfall auch über die Schuldfrage oder das Bußgeld gestritten. In diesem Fall sind oft unterschätzte Kosten für Rechtsanwälte, Sachverständige und Gericht aufzubringen.

Die Auswahl des passenden Versicherungsschutzes zur Abdeckung dieser Risiken wird dem Versicherungsnehmer heute nicht einfach gemacht. Der Kunde kann aus einem sehr großen Angebot seinen bedarfsgerechten Versicherungsschutz auswählen. Umso wichtiger ist für den Kunden eine qualifizierte Beratung bei Abschluss des Versicherungsvertrags.

## A. Umfang der Beratungspflicht

Der Versicherer war nach der Rechtsprechung bereits nach altem Recht bei 2  
Vertragsschluss zur Beratung des Versicherungsnehmers verpflichtet, auch wenn diese Beratungspflicht im VVG nicht ausdrücklich normiert war. Im neuen Versicherungsrecht ist die Beratungspflicht des Versicherers nun in § 6 VVG gesetzlich geregelt.

*§ 6 Abs. 1 VVG (Beratung des Versicherungsnehmers)*

*(1) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags zu dokumentieren.*

*(1) Beratungspflicht für Versicherer und Vermittler*

Nach § 6 VVG ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer – 3  
soweit aufgrund der konkreten Umstände ein konkreter Anlass dazu be-

steht – nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen, ihn zu beraten und die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Die Beratungspflicht des Versicherers wird in der Praxis von den Angestellten des Versicherers oder von den selbstständigen Versicherungsvermittlern des Versicherers erfüllt. Wird die Versicherungsvertrag von einem Versicherungsmakler vermittelt, gelten die Beratungspflichten für den Versicherer nicht (§ 6 Abs. 6 VVG).

Neu im Versicherungsrecht ist jedoch, dass neben dem Versicherer auch den Vermittler eine eigene Beratungs- und Dokumentationspflicht sowie eine persönliche Haftung bei Beratungsfehlern trifft (§ 61 VVG). Nach altem Recht musste lediglich der Versicherungsmakler bei Beratungsfehlern persönlich haften. Inhaltlich decken sich die Beratungspflichten von Versicherer und Vermittler, mit der Ausnahme, dass sich die Beratungspflicht des Vermittlers auf die Beratung bei Vertragsschluss begrenzt, wohingegen der Versicherer auch während der Laufzeit des Vertrags zur Beratung verpflichtet ist. Die Beratungspflicht muss jedoch nur einmal erfüllt werden. Ist in den Vertragsschlussprozess ein Vermittler eingeschaltet und kommt dieser seiner Beratungs- und Dokumentationspflicht nach, ist die Beratungspflicht hiermit erfüllt; der Versicherer braucht nicht noch mal zu beraten.

#### *(2) Beratungspflicht auch während der Laufzeit des Vertrags*

- 4 Die Beratungspflicht des Versicherers beschränkt sich gemäß § 6 Abs. 4 VVG nicht nur auf den Vertragsschluss, sondern erstreckt sich auf die volle Laufzeit des Vertrags. Eine eigene Verpflichtung zur Beratung während der Laufzeit des Vertrags fehlt auf Seiten des Vermittlers, doch kann dieser auch während der Laufzeit für den Versicherer dessen Beratungspflicht erfüllen. Eine Beratungssituation während der Vertragslaufzeit liegt zum Beispiel vor, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer über eine geplante Auslandsreise informiert und aus diesem Grund seinen Versicherungsschutz überprüft haben möchte. Ein Anlass zur Beratung besteht auch nach einer Gesetzesänderung, wenn hieraus für den Versicherungsnehmer eine Deckungslücke entsteht. Ein Beispiel hierfür ist die Einführung des Umweltschadensgesetzes, das den Versicherungsnehmer nach einem Verkehrsunfall mit Ansprüchen konfrontieren könnte, die in der herkömmlichen Kfz-Haftpflichtversicherung nicht mitversichert sind (vgl. Rndr. 144 und 150). Auch die Beratungspflicht während der Vertragslaufzeit besteht jedoch immer nur dann, wenn hierfür ein Anlass erkennbar ist (§ 6 Abs. 4 VVG).

#### *§ 6 Abs. 4 VVG*

*(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht auch nach Vertragsschluss während der Dauer des Versicherungsverhältnisses, soweit für den Versicherer ein Anlass für eine Nachfrage und Beratung des Versicherungsnehmers erkennbar ist. Der Versicherungsnehmer kann im Einzelfall auf eine Beratung durch schriftliche Erklärung verzichten.*

### (3) Umfang der Beratungspflicht

Die Beratungspflicht besteht nach § 6 VVG (für den Versicherer) und § 61 VVG (für den Vermittler), soweit hierfür ein Anlass besteht. In der Kfz-Versicherung resultiert der Anlass zur Beratung grundsätzlich daraus, dass ein Versicherungsnehmer die Anschaffung eines Fahrzeugs mitteilt und hierfür Versicherungsschutz benötigt. Der Versicherer oder der Vermittler sind in dieser Situation dazu verpflichtet, den Kunden nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Umfang und Inhalt der Beratung richten sich nach folgenden Kriterien:

- Schwierigkeit für den VN, die angebotene Versicherung zu beurteilen
- Person des VN und dessen Risikosituation
- Wünsche und Bedürfnisse des VN
- Höhe der Versicherungsprämie (Beratungsaufwand und Versicherungsprämie müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen)

In der Kfz-Versicherung ist hinsichtlich des Umfangs der Beratung zu berücksichtigen, dass die meisten Versicherungsnehmer in regelmäßigen Abständen ihr Fahrzeug wechseln und deshalb über eine gewisse Erfahrung im Abschluss einer Kfz-Versicherung verfügen. Grundsätzlich ist es deshalb nicht erforderlich, dem Kunden im Beratungsgespräch den Zweck einer Kfz-Versicherung zu erläutern. In der Praxis kommt der Kunde beim Abschluss einer Kfz-Versicherung häufig sogar bereits mit einem konkreten Wunsch hinsichtlich des Versicherungsumfangs zum Vermittler (z.B. Kunde möchte Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherungsschutz). In diesem Fall besteht keine Verpflichtung, bei dieser Gelegenheit eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen. Die Beratung kann auf die vom Versicherungsnehmer gewünschten Sparten der Kfz-Versicherung beschränkt werden. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn der Kunde Risiken übersieht oder für den Vermittler erkennbar ist, dass der Wunsch des Kunden von einer Fehlvorstellung geleitet ist.

#### BEISPIEL

Im Beratungsgespräch zur Kfz-Versicherung macht der Kunde deutlich, dass er für eine anstehende Urlaubsfahrt auch seine teure Fotoausrüstung versichert haben möchte.

### (4) Dokumentation der Beratung

Das Ergebnis des Beratungsgesprächs muss in einer Beratungsdokumentation festgehalten werden. Die Pflicht zur Dokumentation der Beratung ergibt sich für den Versicherer aus § 6 Abs. 1 VVG und für den Vermittler aus § 61 Abs. 1 VVG. Nicht erforderlich ist es dabei, den gesamten Befragungs- und Beratungsprozess zu dokumentieren. Klar und verständlich zu dokumentieren ist

jedoch der erteilte Rat und die Gründe für diesen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VVG). Die Beratungsdokumentation ist dem Versicherungsnehmer normalerweise im Beratungsgespräch, spätestens jedoch vor Vertragsschluss auszuhändigen. Mit Aushändigung vor Vertragsschluss ist gemeint, dass der Versicherungsnehmer die Beratungsdokumentation spätestens vor Zugang der Police (ggf. in einem gesonderten Schreiben) erhalten muss.

#### *(5) Verzicht auf Beratung*

- 7 Der Versicherungsnehmer kann auf die ihm zustehende Beratung auch verzichten (§ 6 Abs. 3 VVG und § 61 Abs. 2 VVG). Dahinter steckt die Überlegung, dass ein Verbraucher, der keine Beratung wünscht, nicht zwangsberaten werden soll. An einen solchen Verzicht werden jedoch hohe formelle Anforderungen gestellt. Erforderlich ist eine gesonderte schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, die einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dass sich ein Verzicht nachteilig auf seine Möglichkeiten auswirken kann, einen Schadenersatz wegen Falschberatung geltend zu machen.

#### *(6) Keine Beratungspflicht bei Fernabsatzverträgen*

- 8 Keine Beratungspflicht besteht gemäß § 6 Abs. 6 VVG, wenn es sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne von § 312b BGB handelt. Direktversicherer, die Kfz-Versicherungen im Internet oder telefonisch anbieten, haben deshalb keine Beratungspflicht. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht in jedem Fall, in dem ein Versicherungsvertrag über ein Fernabsatzmedium (z.B. Telefon) abgeschlossen wird, auch ein Fernabsatz im Sinne von § 312b BGB vorliegt. Voraussetzung ist, dass der Vertrieb des Versicherers von seiner Organisationsstruktur auf Fernabsatz ausgerichtet ist (z.B. Direktversicherer). Ein Vermittler, der ausnahmsweise einmal zum Telefon greift und einen Vertragsabschluss telefonisch vorbereitet, erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Fernabsatzes nach § 312b BGB und ist deshalb nicht von seinen Beratungspflichten befreit.

#### *(7) Beratungspflicht hinsichtlich der vorläufigen Deckung*

- 9 Bezüglich des rechtlich selbstständigen Vertrags der vorläufigen Deckung ist der Versicherer zwar nicht von seiner Beratungspflicht befreit, doch kann er die erforderliche Beratung und Dokumentation in der Regel mit der Beratung für den Hauptvertrag verbinden. Eine gesonderte Beratung hinsichtlich der vorläufigen Deckung ist jedoch erforderlich, wenn hierfür ein konkreter Anlass besteht. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der vorläufige Versicherungsschutz – im Gegensatz zum beantragten Versicherungsschutz im Hauptvertrag – auf die Kfz-Haftpflichtversicherung begrenzt wird.

Da die vorläufige Deckung unbürokratisch erteilt werden können soll, erlaubt § 6 Abs. 2 Satz 2 VVG, dass die Dokumentation der Beratung für die vor-

läufige Deckung – wenn der VN dies wünscht – zunächst mündlich erfolgen kann. Die Beratungsdokumentation ist dem Versicherungsnehmer dann jedoch unverzüglich nach Vertragsschluss nachzureichen (in der Kfz-Haftpflichtversicherung kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 VVG die Dokumentation dann sogar vollständig entfallen). Doch gelten diese Privilegierung nur hinsichtlich des rechtlich selbstständigen Vertrags der vorläufigen Deckung. Hat – was in der Praxis die Regel ist – gleichzeitig eine Beratung zum Versicherungsschutz im Hauptvertrag stattgefunden, bestehen hinsichtlich des Hauptvertrags die normalen Beratungs- und Dokumentationspflichten. Die Privilegierung der vorläufigen Deckung bringt dem Versicherer somit meist keinen wirklichen Vorteil.

Da in der Praxis die Beratungen zu Hauptvertrag und vorläufiger Deckung in der Regel in einem – nicht trennbaren – Gespräch erfolgen, können die Dokumentationen für die beiden rechtlich selbstständigen Verträge grundsätzlich in einer Beratungsdokumentation zusammengefasst werden. Eine Trennung dieser beiden Dokumentationen würde dem tatsächlichen Ablauf des Beratungsgesprächs widersprechen. Falls sich jedoch der Umfang des Versicherungsschutzes der vorläufigen Deckung und des Hauptvertrags nicht decken (z. B. wenn die vorläufige Deckung nur für Kfz-Haftpflicht gilt), sollte die diesbezügliche Aufklärung des Versicherungsnehmers in der Beratungsdokumentation festgehalten werden.

## B. Welchen Versicherungsschutz braucht der Kunde?

Kern jedes Beratungsgesprächs bei Abschluss einer Kfz-Versicherung ist die Frage, welchen Versicherungsschutz der Kunde für sich und sein Fahrzeug benötigt. Im Folgenden soll deshalb zunächst ein Überblick über die wichtigsten Sparten der Kfz-Versicherung gegeben werden und dabei jeweils erläutert werden, welchen Kunden der Abschluss der jeweiligen Versicherung empfohlen werden sollte. **10**

### I. Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist ein Muss für jeden Fahrzeughalter. Ohne eine Kfz-Haftpflichtversicherung kann in Deutschland grundsätzlich kein Kraftfahrzeug zugelassen werden. Der Gesetzgeber trägt hiermit der Gefahr Rechnung, die Kraftfahrzeuge für die Allgemeinheit darstellen. Wer durch ein Kraftfahrzeug geschädigt wird, soll zumindest die Sicherheit haben, dass sein Schaden ersetzt wird. Als Nachweis für bestehenden Versicherungsschutz muss der Kraftfahrzeughalter der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestäti- **11**

gung vorlegen (siehe hierzu Rdnr. 128 ff.). Gesetzliche Grundlage für die Versicherungspflicht ist § 1 PflVG:

#### § 1 PflVG

*„Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die den durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personen, Sach- und sonstigen Vermögensschaden deckt, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gemäß § 1 des Straßenverkehrsgesetzes verwendet wird.“*

### 1. Was leistet die Kfz-Haftpflichtversicherung?

- 12 Der Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung ist für jeden Halter eines Kraftfahrzeugs nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern auch sinnvoll. Die Kfz-Haftpflichtversicherung ersetzt den Schaden eines Dritten, wenn dieser bei Gebrauch des versicherten Fahrzeugs geschädigt wird. Darüber hinaus bietet die Kfz-Haftpflichtversicherung einen passiven Rechtsschutz. Stellt ein Dritter gegen den Versicherungsnehmer ungerechtfertigte Ansprüche, übernimmt die Kfz-Haftpflichtversicherung die Abwehr dieser Ansprüche auf ihre Kosten.

### 2. Welche Versicherungssumme abschließen?

- 13 Bei der Auswahl der Versicherungssumme ist der Versicherungsnehmer nicht völlig frei. Nach dem Pflichtversicherungsgesetz müssen seit 1. 1. 2008 mindestens nachfolgende Summen versichert werden (Anlage zu § 4 Abs. 2 PflVG):
- für Personenschäden siebeneinhalb Millionen Euro,
  - für Sachschäden eine Million Euro,
  - für reine Vermögensschäden 50 000 Euro

Wird nur die gesetzliche Mindestdeckung versichert, muss der Versicherungsnehmer darüber hinaus zu zahlende Schadenersatzleistungen aus eigener Tasche begleichen. Selbst wenn ein Unfall nur leicht fahrlässig verursacht wurde, haftet der Schädiger nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unbegrenzt, also mit allem, was er hat und noch verdienen kann oder erwerben wird. Wer nur die gesetzlichen Mindestversicherungssummen wählt, lebt in ständiger Gefahr, durch einen noch so kleinen Fahrfehler seine wirtschaftliche Existenz zu gefährden. Und die unschuldigen Verkehrsoffer können nicht sicher sein, alles zu bekommen was ihnen zusteht. Aufgrund des geringen Beitragsunterschiedes (nur ca. 1 %) sollte sich der Versicherungskunde deshalb für die von den meisten Versicherern angebotene höhere Deckungssumme von 100 Millionen Euro entscheiden.

### 3. Wer braucht keine Kfz-Haftpflichtversicherung?

Eine Kfz-Haftpflichtversicherung benötigt grundsätzlich jeder Halter eines Kraftfahrzeugs. Von der Pflicht, für ihr Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen, befreit sind lediglich Halter, bei denen der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund ihrer Finanzkraft in der Lage sind, berechnete Schadenersatzforderungen selbst auszugleichen oder bestimmte wenige Fahrzeugtypen, bei denen aufgrund ihrer niedrigen Geschwindigkeit die Gefahr, einen Schaden anzurichten sehr gering ist. **14**

Von der Versicherungspflicht **befreite Halter** (§ 2 PflVG)

- Bundesrepublik Deutschland
- Länder
- Gemeinden mit über 100.000 Einwohnern
- Gemeindeverbände sowie Zweckverbände

Von der Versicherungspflicht **befreite Fahrzeugarten** (§ 2 PflVG)

- Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von max. 6 km/h
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von max. 20 km/h
- nicht zulassungspflichtige Anhänger

Der überwiegende Teil der Kraftfahrzeughalter kann also nicht wählen, ob er eine Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen möchte oder nicht.

### 4. Welcher Versicherungsumfang ist sinnvoll?

Die Auswahlmöglichkeiten des Kunden hinsichtlich des Umfangs der Kfz-Haftpflichtversicherung sind sehr begrenzt. Dies hängt damit zusammen, dass der Gesetzgeber die Mindestinhalte der Kfz-Haftpflichtversicherung gesetzlich geregelt hat. Die hierfür vom Gesetzgeber eigens geschaffene Kfz-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV) schreibt den Versicherern den Mindestversicherungsumfang und die zulässigen Einschränkungen des Versicherungsschutzes zwingend vor. Für den Versicherungskunden bedeutet dies, dass er in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf ein weitgehend standardisiertes Versicherungsangebot trifft, bei dem sich die Leistungen der Versicherer allenfalls geringfügig unterscheiden. **15**

#### *(1) Ersatz begründeter Schadenersatzansprüche eines Dritten*

Den Hauptzweck der Kfz-Haftpflichtversicherung, nämlich den Ersatz begründeter Schadenersatzansprüche eines Dritten, erfüllen alle am Markt angebotenen Kfz-Haftpflichtversicherungen, da diese Leistung zum gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungsschutz gehört (§ 2 Abs. 1 KfzPflVV). **16**

### *(2) Passiver Rechtsschutz*

- 17** Eine vielfach unterschätzte Leistung der Kfz-Haftpflichtversicherung ist deren passive Rechtsschutzfunktion. Stellt ein Dritter gegen den Versicherungsnehmer unberechtigte Ansprüche, so wehrt der Versicherer diese ab und führt erforderlichenfalls auf seine Kosten einen teuren Rechtsstreit zur Abwehr der ungerechtfertigt gestellten Ansprüche. Auch dieser passive Rechtsschutz ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 2 Abs. 1 KfzPflVV) und wird dementsprechend von allen Versicherern angeboten.

### *(3) Mitversicherung von Insassen*

- 18** Ein Leistungsunterschied besteht im Versicherungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung hinsichtlich der mitversicherten Personen. Gesetzlich vorgeschrieben ist der Versicherungsschutz für Versicherungsnehmer, Halter, Eigentümer, Fahrer, Berufsbeifahrer, Omnibuschaffner und Arbeitgeber (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 KfzPflVV).

Unterschiede bestehen hinsichtlich der Mitversicherung der sonstigen Fahrzeuginsassen. Öffnet zum Beispiel ein Mitfahrer unachtsam eine Fahrzeugschleuse, ohne dass der Fahrer dies vermeiden konnte, und wird dadurch ein Dritter (z.B. ein vorbeifahrender Radfahrer) geschädigt, so benötigt der Insasse einen eigenen Versicherungsschutz. Viele Versicherer bieten deshalb auch allen berechtigten Insassen einen eigenen Versicherungsschutz, der jedoch nur subsidiär gewährt wird, d.h. der Versicherungsschutz für die Insassen besteht nur, wenn nicht deren eigene Privathaftpflichtversicherung für den Schaden eintritt.

### *(4) Mallorca-Deckung*

- 19** Einige Versicherer bieten unter dem nicht sehr vielsagenden Namen „Mallorca-Police“ Versicherungsschutz, falls der Versicherungsnehmer im Ausland mit einem vor Ort angemieteten Mietwagen einen Schaden verursacht und für den Mietwagen im Ausland kein ausreichender Kfz-Haftpflicht Versicherungsschutz besteht. Wer im Ausland einen Mietwagen anmietet, muss damit rechnen, dass in anderen Ländern (insb. außerhalb der EU) nicht der bei uns übliche Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz vorgeschrieben ist. Verursacht ein Urlauber mit einem nicht ausreichend versicherten Mietwagen einen größeren Schaden, kann es vorkommen, dass er einen Teil des Schadens selbst tragen muss. Will der Kunde diese Versicherungslücke schließen, sollte er dies bereits vor Urlaubsantritt mit Abschluss einer „Mallorca-Police“ zu Hause tun. Am Urlaubsort selbst ist dies meist nicht oder nur mit Schwierigkeiten möglich. Bei manchen Versicherern ist die „Mallorca-Police“ automatisch im Versicherungsschutz der Kfz-Haftpflichtversicherung enthalten, bei anderen muss diese Leistungserweiterung gesondert vereinbart werden.

### (5) Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Seit Inkrafttreten des Umweltschadensgesetzes (USchadG), das am 14. November 2007 in Kraft trat, sind insbesondere gewerblich tätige Versicherungsnehmer von einem neuen Risiko bedroht, das in der klassischen Kfz-Haftpflichtversicherung nicht gedeckt ist. Nach dem neuen Gesetz kann ein Unfallverursacher mit öffentlich-rechtlichen Ansprüchen konfrontiert werden, wenn er mit seinem Fahrzeug bei Ausübung einer „beruflichen Tätigkeiten“ einen Umweltschaden verursacht. Als Umweltschaden gilt eine Schädigung von Tieren, Pflanzen, Gewässern oder Böden. Vor Inkrafttreten des Umweltschadensgesetzes mussten Umweltschäden nur dann ersetzt werden, wenn ein Dritter aus einem Umweltschaden einen finanziellen Nachteil erlitt (z. B. Kosten des Grundstückeigentümers für die Beseitigung des ausgelaufenen Benzins). Nicht bezahlt werden musste für die Zerstörung des Lebensraums von Tieren oder Pflanzen, solange hieraus niemand einen finanziellen Schaden erlitt. Nach dem Umweltschadensgesetz kann der Schädiger nun in solchen Fällen gemäß § 9 USchadG öffentlich-rechtlich verpflichtet werden, die Kosten zur Begrenzung und zur Sanierung des Umweltschadens zu tragen (§ 9 USchadG). So kann der Schädiger zum Beispiel verpflichtet werden, die Kosten für die Umsiedlung der durch sein Verhalten gefährdeten Tierart zu tragen. Für den Halter eines Kraftfahrzeugs ergibt sich durch das neue Gesetz eine Deckungslücke, da die Kfz-Haftpflichtversicherung derzeit ausschließlich Ansprüche privatrechtlichen Inhalts deckt (vgl. Rdnr. 144 und 150). Der Versicherungsnehmer sollte deshalb beim Auswahl einer Kfz-Versicherung darauf achten, dass öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz mitversichert sind. 20

## II. Kaskoversicherung

Wer Schäden an seinem eigenen Fahrzeug versichern will, muss für sein Fahrzeug eine Kaskoversicherung abschließen. Diese wird in den Versicherungsbedingungen und Vertragsunterlagen der Versicherer häufig auch als „Fahrzeugversicherung“ bezeichnet. Die Kaskoversicherung kommt bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des eigenen Fahrzeugs für den eingetretenen Schaden auf, sofern er durch ein vertraglich vereinbartes Ereignis verursacht wurde. 21

### 1. Welchen Versicherungsumfang abschließen?

Es gibt zwei Arten der Kaskoversicherung, die sich im Umfang der versicherten Gefahren unterscheiden. Diese werden als Vollkasko- und Teilkaskoversicherung bezeichnet. Die Teilkaskoversicherung ist das preislich meist deutlich günstigere Basisprodukt mit eingeschränktem Versicherungsschutz. Versichert sind in der Teilkaskoversicherung unter anderem Diebstahlschäden, 22

Brandschäden, Wildschäden, Hagelschäden und Glasbruchschäden. Die Vollkaskoversicherung ist das umfassendere Leistungspaket. Neben den in der Teilkaskoversicherung versicherten Gefahren ersetzt die Vollkaskoversicherung auch die Schäden, die am Fahrzeug durch einen selbst verschuldeten Unfall entstanden sind und Beschädigungen durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter (Vandalismus). Die folgende Abbildung soll die Leistungsunterschiede zwischen Teil- und Vollkaskoversicherung verdeutlichen:



Auch wenn die Kaskoversicherung – im Gegensatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung – keine Pflichtversicherung ist und deren Versicherungsumfang deshalb vom Versicherer weitgehend frei gestaltet werden kann, unterscheiden sich die oben aufgeführten Basisleistungen bei den verschiedenen Versicherern kaum. Ihren Gestaltungsfreiraum nutzen die Versicherer jedoch bei der Mitversicherung von Zusatzleistungen und bei den Regelungen zur Höhe der Entschädigung im Schadenfall. Die wichtigsten dieser Unterschiede sollen nachfolgend dargestellt werden:

#### *(1) Ersatz von Mietwagenkosten und Nutzungsausfall*

- 23** Einige Versicherer ersetzen dem Versicherungsnehmer auch in der Kaskoversicherung Mietwagenkosten oder alternativ Nutzungsausfall. Insbesondere der Ersatz von Mietwagenkosten ist sinnvoll, wenn der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug beruflich nutzt und deshalb während einer Reparatur des Fahrzeugs auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen ist. Um denjenigen zu belohnen, der auf die oft teure Anmietung eines Mietwagens verzichtet, erstatten viele Versicherer statt der Mietwagenkosten einen Nutzungsausfall, dessen Höhe sich der so genannten Nutzungsausfalltabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch entnehmen lässt (vgl. hierzu Rdnr. 353).